



Hygieneplan Corona

Derzeit ist die Einhaltung von Hygiene die einzige Möglichkeit, das Corona-Virus wirksam zu bekämpfen. Für die Dauer der Pandemie wurden daher in Zusammenarbeit von Schulleitung, Sicherheitsbeauftragtem und Personalrat Hygieneregeln nach den Vorgaben des Kultusministeriums erstellt, die die Besonderheiten unserer Schule berücksichtigen und bei Befolgung einen geordneten Schulbetrieb erwarten lassen. Gemeinsames Ziel ist es, die Gesundheit aller Beteiligten zu erhalten. Deshalb fordern wir alle am Schulleben Beteiligten auf, sich vor dem ersten Schulbesuch mit den Regeln vertraut zu machen und diese während des gesamten Schulbetriebs zu befolgen.

Dieser Hygieneplan Corona regelt die Einzelheiten für die Einhaltung der Hygiene in der Carl-Hofer-Schule und ist gleichzeitig Dienstanweisung und Bestandteil der Schulordnung.

1 Ausschluss von der Schule

Ausgeschlossen von der Teilnahme am Unterricht sowie an Veranstaltungen an der Carl-Hofer-Schule sind Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Corona-Virus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die die typischen Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2, namentlich Fieber, trockener Husten oder Störung des Geschmacks- und Geruchsinns aufweisen,
3. für die entgegen der Aufforderung der Schule die entsprechende Erklärung nach der CoronaVO nicht vorgelegt wurde.

2 Zentrale Hygienemaßnahmen

1. Abstandsregelung:
Lehrkräfte, Eltern, Beschäftigte und andere Personen haben untereinander einen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten. Zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern gilt das Abstandsgebot nicht.
2. Maskenregelung:
Mund-Nasen-Bedeckungen müssen außerhalb des Unterrichts getragen werden.
3. Es ist eine gründliche Handhygiene zu betreiben.
4. Husten- und Niesetikette ist einzuhalten.
5. Mit den Händen sollte das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute nicht berührt werden.
6. Keine Berührungen, Umarmungen oder kein Händeschütteln praktizieren.
7. Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der Hand anfassen.
8. Bei Erreichen einer landesweiten 7-Tage-Inzidenz von 35 Fällen pro 100.000 Einwohner, gelten zusätzlich folgende Regeln
 - a. Auch in den Unterrichtsräumen besteht die Pflicht zum Tragen einer Maske.
 - b. Außerunterrichtliche Veranstaltungen sind untersagt.
 - c. Die Nutzung des Schulgebäudes ist für außerschulische Zwecke nur eingeschränkt möglich.


3 Raumhygiene

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften aller Räume, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 20 Minuten, ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türe über mehrere Minuten vorzunehmen. In den Klassenzimmern sind Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt.

- 4 **Hygiene im Sanitärbereich**
In allen Toilettenräumen sind Flüssigspender und Handtuchrollen bereitgestellt.
In den Sanitärräumen darf sich maximal eine Person aufhalten.
- 5 **Sportunterricht**
Sportunterricht in den Klassen ist in der üblichen Form möglich. Die Einhaltung der [sportspezifischen Hygienevorgaben](#) obliegt der Sport-Lehrkraft.
- 6 **Pausenregelung**
Der Pausenbereich inkl. Pausenaufsicht wird auf das Schulgebäude sowie den Lidellplatz erweitert.
Während der kompletten Pause sind Türen und Fenster der Klassenzimmer offen zu halten.
Wertgegenstände sind bei Verlassen des Unterrichtsraumes mit sich zu führen.
- 7 **Teilnahme am Präsenzunterricht**
Sollten Bedenken an einer Teilnahme am Präsenzunterricht bestehen, ist der Klassenlehrer zu kontaktieren.
- 8 **Meldepflicht**
Aufgrund der Corona-Virus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.
- 9 **Gesundheitserklärung**
Zu Beginn des Schuljahres werden alle Schülerinnen und Schüler in der Klassenlehrerstunde über Verhaltensregeln aufgeklärt. In der Gesundheitserklärung [[Schüler>18](#); [Erziehungsberechtigte](#)] bestätigen die Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten die Unbedenklichkeit zur Teilnahme am Unterricht. Die Gesundheitserklärung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht.
- 10 **Weiterführende Links**
[Geänderte Corona-Verordnung Schule Stand 15.10.2020 \(PDF\)](#)

Häufig gestellte Fragen zum Schulbetrieb

<https://km-bw.de/Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/7166142>



Spatz, Schulleiter
Karlsruhe, den 19.10.2020